

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld vom 28.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015; S. 395 ff)

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2016
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016; S. 322 ff)

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2017
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017; S. 300 ff)

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2018
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2018; S. 312 ff)

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.12.2019
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2019; S. 289)

In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 03.12.2020
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.2020; S. 471 ff)

In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2021
(Krefelder Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2021; S. 528 ff)

In der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.12.2022
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022; S. 345)

In der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.12.2023
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2023; S. 465 ff)

In der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 18.12.2024
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2024; S. 404 ff)

§ 1 Kostenersatz

1. Die Stadt Krefeld unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.
2. Die Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, dass der § 52 BHKG einen Kostenersatz zulässt.
3. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit
 - dem Ausrücken der Feuerwehr
 - dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit der Feuerwehr
 - der Überlassung von Geräten und Ausrüstungen.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach dieser Satzung sind die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

1. Die Berechnung der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten.
3. Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereintreffen auf der Feuerwache maßgebend. Bei der Bemessung wird für jede angefangene Zeiteinheit von 6 Minuten ein Zehntel des Stundensatzes berechnet.
4. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzauftrag erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Nr. 3 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzauftrages.
5. Zusätzlich werden Materialkosten (z.B. Ölbinder, Sonderlöschmittel) zum Selbstkostenpreis berechnet.
6. Soweit Leistungen nicht im Kostentarif erfasst sind, werden sie nach tatsächlichem Personal-, Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 4 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr bzw. mit dem Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührenpflichtige die Stadt vor Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

1.	<u>Einsatz von Personal</u>	<u>EUR/Std</u>
1.1	mittlerer Dienst	57,00
1.2	gehobener Dienst	71,00
1.3	höherer Dienst	90,00
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u>	
2.1	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
2.1.1	Löschfahrzeuge (LF 16, HLF, TLF 16 o.ä.)	90,00
2.1.2	Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3	Drehleiter	149,00
2.1.4	Wechselader	143,00
2.1.5	Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6	Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2	<i>Boote</i>	
2.2.1	Feuerlöschboot	379,00
2.2.2	Schlauchboot	40,00

3.	<u>Einsatz von Geräten</u>	<u>EUR/TAG</u>
3.1	Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2	Elektr. Pumpe(Tauchpumpe), Wasserstrahl- pumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3	<i>Geräte zur Wasserförderung</i>	
3.3.1	Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr,	7,00
3.3.2	Saugschlauch, Druckschlauch zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4	<i>Löschgeräte</i> KüBELspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5	<i>Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte,</i> Atemschutzgeräte komplett zuzüglich einmaliger Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	1,00 77,00
3.6	Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und gfs. Neubeschaffung er- folgt zum Selbstkostenpreis.	
4.1	<u>Vorsätzliche oder grob fahrläs- sige, grundlose Alarmierung</u>	948,00

der Feuerwehr

4.2 **Falschalarmierung der Feuerwehr** 948,00

Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage war.

Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage. Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet (siehe Tarifposition 4.3).

4.3 **Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst** 948,00

Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen.